LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS
WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C − 2013/00202]

5 MAI 1936. — Loi sur l'affrètement fluvial Coordination officieuse en langue allemande

Le texte qui suit constitue la coordination officieuse en langue allemande de la loi du 5 mai 1936 sur l'affrètement fluvial (*Moniteur belge* du 10 juin 1936), telle qu'elle a été modifiée successivement par :

— la loi du 10 octobre 1967 contenant le Code judiciaire (*Moniteur belge* du 31 octobre 1967);

— la loi du 21 octobre 1997 portant le texte néerlandais du Code de commerce, à l'exclusion du Livre I[er], titres VIII et IX, de la loi du 5 mai 1936 sur l'affrètement fluvial, des lois coordonnées du 25 septembre 1946 sur le concordat judiciaire et de la loi du 5 juin 1928 portant révision du Code disciplinaire et pénal pour la marine marchande et la pêche maritime (*Moniteur belge* du 27 novembre 1997);

— la loi du 6 mai 2009 portant des dispositions diverses (*Moniteur belge* du 19 mai 2009);

— la loi du 29 décembre 2010 portant des dispositions diverses (I) (*Moniteur belge* du 31 décembre 2010, *err.* des 13 janvier 2011 et 24 janvier 2011).

Cette coordination officieuse en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C − 2013/00202]

5 MEI 1936. — Wet op de binnenbevrachting Officieuze coördinatie in het Duits

De hiernavolgende tekst is de officieuze coördinatie in het Duits van de wet van 5 mei 1936 op de rivierbevrachting (*Belgisch Staatsblad* van 10 juni 1936), zoals ze achtereenvolgens werd gewijzigd bij :

— de wet van 10 oktober 1967 houdende het Gerechtelijk Wetboek (*Belgisch Staatsblad* van 31 oktober 1967);

— de wet van 21 oktober 1997 houdende vaststelling van de Nederlandse tekst van het Wetboek van koophandel, met uitzondering van Boek I, titels VIII en IX, van de wet van 5 mei 1936 op de binnenbevrachting, van de gecoördineerde wetten van 25 september 1946 op het gerechtelijk akkoord en van de wet van 5 juni 1928 houdende herziening van het Tucht- en Strafwetboek voor de koopvaardij en zeevisserij (*Belgisch Staatsblad* van 27 november 1997);

— de wet van 6 mei 2009 houdende diverse bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 19 mei 2009);

— de wet van 29 december 2010 houdende diverse bepalingen (I) (*Belgisch Staatsblad* van 31 december 2010, *err.* van 13 januari 2011 en 24 januari 2011).

Deze officieuze coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C − 2013/00202]

5. MAI 1936 — Gesetz über die Vercharterung im Binnenschiffsverkehr Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache

Der folgende Text ist die inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache des Gesetzes vom 5. Mai 1936 über die Vercharterung im Binnenschiffsverkehr, so wie es nacheinander abgeändert worden ist durch:

— das Gesetz vom 10. Oktober 1967 zur Einführung des Gerichtsgesetzbuches,

— das Gesetz vom 21. Oktober 1997 zur Festlegung des niederländischen Textes des Handelsgesetzbuches mit Ausnahme von Buch I Titel VIII und IX, des Gesetzes vom 5. Mai 1936 über die Vercharterung im Binnenschiffsverkehr, der koordinierten Gesetze vom 25. September 1946 über den gerichtlichen Vergleich und des Gesetzes vom 5. Juni 1928 zur Revision des Disziplinar- und Strafgesetzbuches für die Handelsmarine und die Seefischerei,

— das Gesetz vom 6. Mai 2009 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen,

— das Gesetz vom 29. Dezember 2010 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I).

Diese inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

MINISTERIUM DER ÖFFENTLICHEN ARBEITEN UND DER ARBEITSBESCHAFFUNG

5. MAI 1936 — Gesetz über die Vercharterung im Binnenschiffsverkehr

Artikel 1 - Vereinbarungen mit dem Zweck, ein Binnenschiff für Beförderung oder Lagerung von Gütern zu verwenden, fallen vorbehaltlich anders lautender Bestimmung unter vorliegendes Gesetz.

Art. 2 - Charterverträge für Binnenschiffe werden mit den in Handelssachen zugelassenen Mitteln nachgewiesen.

Art. 3 - Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes versteht man unter Charterer die Person, die als Zwischenperson für den Abschluss eines Chartervertrags auftritt; unter Absender die Person, die das Schiff im Verschiffungshafen lädt; unter Empfänger die Person, der die Güter am Bestimmungsort abgeliefert werden müssen; unter Binnenschiffer den Schiffer-Schiffseigner oder den Setzschiffer.

Art. 4 - Der Mietpreis für ein Binnenschiff wird Fracht genannt. Diese wird durch Vereinbarung zwischen den Parteien festgelegt.

Das Schiff kann im Hinblick auf die Beförderung im Ganzen oder für das Laden einer bestimmten Menge von Gütern, für eine Reise oder für eine bestimmte Zeit gechartert werden.

Das Schiff kann ebenfalls für das Liegen oder als schwimmendes Lager gechartert werden.

Art. 5 - Der Charterer hat Anspruch auf eine Provision, die in Ermangelung einer diesbezüglichen Bestimmung fünf Prozent der Fracht entspricht. Sie darf in keinem Fall zehn Prozent der Fracht übersteigen.

Die Provision wird vom Binnenschiffer geschuldet. Sie ist ab dem Zeitpunkt fällig, zu dem das Konnossement gemäß Artikel 14 dem Binnenschiffer zur Unterschrift vorgelegt wird.

Die zu diesem Zeitpunkt erfolgende Provisionszahlung gilt als endgültige Zahlung und die Parteien sind ungeachtet des Betrags der Fracht, die am Ende der Reise dem Binnenschiffer tatsächlich gezahlt wird, nicht berechtigt, ihre Revision zu beantragen.

Jedoch verliert der Charterer, der eine Provision von mehr als zehn Prozent der Fracht verlangt hat, jeglichen Anspruch auf die Provision und er muss erhaltene Beträge erstatten.

Art. 6 - Ungeachtet der Charterart muss der Binnenschiffer das Schiff auf eigene Kosten zu dem für Laden oder Entladen bestimmten Ort fahren.

Ist er der Meinung, dass der bestimmte Ort nicht geeignet ist oder eine Havariegefahr für das Schiff bildet, kann er sich weigern, dahin zu fahren, es sei denn, der Absender oder Empfänger verpflichtet sich schriftlich, die Haftung für Schäden, die infolge der mit diesem Ort verbundenen Risiken am Schiff entstehen sollten, zu übernehmen.

Sind die Gefahren des Ortes nicht sichtbar, haftet der Absender oder Empfänger, der den Binnenschiffer anweist, sein Schiff dort anzulegen, von Rechts wegen für die mit diesem Ort verbundenen Risiken.

Art. 7 - Wird im Vertrag nur ein Lade- oder Entladeort bestimmt, muss der Binnenschiffer dennoch auf Verlangen am Ladehafen laden und am Bestimmungshafen entladen an den verschiedenen vom Absender beziehungsweise vom Empfänger bestimmten Orten. Das dafür notwendige Verholen erfolgt auf Betreiben und auf Kosten des Absenders beziehungsweise Empfängers.

Wird im Vertrag bestimmt, dass das Schiff an mehreren Orten oder entlang mehrerer Schiffe geladen oder entladen werden muss, muss der Binnenschiffer sich einmal auf eigene Kosten an jeden der bestimmten Orte oder entlang jedes Schiffes begeben; weiteres Verholen geht zu Lasten des Absenders beziehungsweise Empfängers.

Art. 8 - Laden, Stauen und Entladen erfolgen unter der Aufsicht des Binnenschiffers auf Betreiben und auf Kosten des Absenders beziehungsweise Empfängers.

Der Binnenschiffer muss diese Verrichtungen mit allen in seiner Macht stehenden Mitteln erleichtern, jedoch ist er nicht verpflichtet, die Winden des Schiffes kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Art. 9 - Am Ende des Ladens wird eine Bescheinigung über den Empfang der Gesamtheit der geladenen Mengen ausgestellt. Diese Empfangsbescheinigung wird Konnossement genannt.

Das Konnossement wird vom Absender vorbereitet und vom Binnenschiffer unterzeichnet; es enthält Namen und Wohnsitz des Absenders, Namen und Wohnsitz des Empfängers, Namen des Binnenschiffers, Namen des Schiffes, Abfahrts- und Bestimmungsort, vom Empfänger zu zahlende Fracht, Art und Menge der zu befördernden Güter, Zeichen und Nummern der Packstücke.

Das Konnossement muss datiert sein. Es kann an Order, auf den Inhaber oder auf Namen lauten. Es wird in mehreren vom Binnenschiffer unterzeichneten Originalen ausgestellt unter Angabe der Zahl der ausgestellten Ausfertigungen. Eine Ausfertigung wird dem Binnenschiffer ausgehändigt.

Die Vermerke des Konnossements haben Beweiskraft unter allen an der Ladung Interesse habenden Parteien und unter ihnen und den Versicherern.

Am Ende des Entladens kann der Binnenschiffer verlangen, dass der Empfänger ihm eine Quittung für entladene Mengen ausstellt.

Darüber hinaus kann der Absender je nach Fortschreiten des Ladens vom Binnenschiffer vorläufige Ladescheine und der Binnenschiffer je nach Fortschreiten des Entladens vom Empfänger vorläufige Entladescheine verlangen.

Art. 10 - Erfolgt Laden oder Entladen mit einer Arbeitergruppe in einer Schicht oder in aufeinander folgenden Schichten, muss der Binnenschiffer die Anzahl geladener oder entladener Packstücke überprüfen. Ansonsten haben Absender und Empfänger das Recht, die von ihren jeweiligen Vertretern festgestellten Mengen in den Ladescheinen und im Konnossement beziehungsweise in den Entladescheinen und in der Quittung anzugeben.

Erfolgt das Laden gleichzeitig mit mehreren Arbeitergruppen, ist der Binnenschiffer nicht verpflichtet, Ladescheine auszustellen, und er hat das Recht, die Aufnahme der Klausel "Anzahl unbekannt" in das Konnossement zu verlangen.

Muss das Schiff nach Entladen leer geeicht werden, muss dies am Tag des Entladens erfolgen. Ansonsten wird ab dem nächsten Tag Artikel 18 angewandt.

Art. 11 - Für Schüttgut werden Feststellungen von vereidigten Wägern, Eichaufnehmern oder Vermessern gemacht; gibt es im Hafen keine vereidigten Wäger, Eichaufnehmer oder Vermesser, werden die Feststellungen von den von den Parteien bestimmten Wägern, Eichaufnehmern oder Vermessern gemacht.

Gewichts-, Eich- oder Messscheine werden je nach Fortschreiten des Ladens erstellt und jeder Partei ausgehändigt.

Art. 12 - Feststellungen, die unter den in vorhergehendem Artikel angegebenen Bedingungen gemacht werden, dienen als Grundlage für die Erstellung des Konnossements und der Quittung.

Sind die Parteien sich nicht über das eingeladene Gewicht einig, wird ihre Uneinigkeit im Konnossement vermerkt. In diesem Fall muss das Schiff während höchstens vierundzwanzig Stunden zur Verfügung und unter der Aufsicht des Absenders bleiben. Die Parteien können vereinbaren, einen Begleiter zu bestimmen, der bis zum Bestimmungsort auf dem Schiff mitfahren wird. Absender und Binnenschiffer können ebenfalls das Schiff plombieren lassen und im Beisein der anderen Partei eine Tiefgangsaufnahme für das Schiff unter Berücksichtigung des Wassers in den Pumpenkästen durchführen lassen. Entstehende Kosten trägt die unterlegene Partei.

In diesen Fällen wird die Fracht nach der Tiefgangsaufnahme am Bestimmungsort berechnet.

Wird festgestellt, dass die Plomben unverletzt sind, und stimmen die Tiefgangsaufnahmen am Bestimmungsort unter Berücksichtigung des Unterschieds in der Wasserdichtigkeit mit denen am Abfahrtsort überein, kann der Binnenschiffer für Fehlmengen nicht haftbar gemacht werden, die sich aus einem Unterschied zwischen den Mengen ergeben könnten, die von den Wägern, Eichaufnehmern oder Vermessern bei Abfahrt und bei Ankunft festgestellt worden sind.

Sind keine Plombierung und keine Tiefgangsaufnahme durchgeführt worden, darf der Binnenschiffer in das Konnossement die Klausel "Gewicht unbekannt" aufnehmen und die Fracht wird nach dem Gewicht gezahlt, das vom Absender im Konnossement angegeben wird.

Dieselben Regeln gelten, falls das Schiff mit Hilfe von Elevatoren geladen wird.

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen im Chartervertrag ist der Binnenschiffer nicht verpflichtet, mit Hilfe automatischer Waagen erhaltene Gewichtsangaben als richtig anzuerkennen.

Art. 13 - Hinsichtlich des zulässigen Schwundes werden gegebenenfalls in den Chartervertrag Sonderbestimmungen aufgenommen.

In diesen Bestimmungen werden Art der Güter, Art des Ladens, Umstände der Reise und Gepflogenheiten des Ladeortes berücksichtigt.

In Ermangelung von Bestimmungen im Chartervertrag wird der Schwund nach den Gepflogenheiten des Entladeortes festgelegt.

Der Binnenschiffer haftet innerhalb der in Artikel 32 vorgesehenen Grenzen für Fehlmengen und ihr Wert darf unter Abzug eines eventuellen Schwundes zu dem Preis von der Fracht abgezogen werden, den der Absender dem Empfänger fakturiert hat.

Art. 14 - Das Konnossement muss dem Binnenschiffer spätestens vierundzwanzig Stunden nach Ende des Ladens, Sonntage und gesetzliche Feiertage nicht einbegriffen, zur Unterschrift vorgelegt werden. Wird ihm das Konnossement innerhalb dieser Frist nicht zur Unterschrift vorgelegt, kann der Binnenschiffer ab dem Tag, an dem er durch Inverzugsetzung gegen diese Verspätung Protest erhoben hat, Überliegegeld verlangen; er darf die Reise aber nicht beginnen, bevor er das Konnossement unterschrieben hat.

Ist die Liegezeit des Schiffes bereits überschritten, wird Überliegegeld geschuldet, bis das Konnossement dem Binnenschiffer zur Unterschrift vorgelegt wird.

Versäumt der Binnenschiffer es, das Konnossement binnen vierundzwanzig Stunden ab dem Zeitpunkt, zu dem es ihm zur Unterschrift vorgelegt worden ist, zu unterschreiben oder den Betrag der in Artikel 5 vorgesehenen Frachtprovision binnen derselben Frist zu zahlen, schuldet er eine Entschädigung in Höhe des Überliegegeldes pro Tag Verspätung, zu rechnen ab dem Tag, an dem ihm eine diesbezügliche Inverzugsetzung zugesandt wird.

Art. 15 - Der Binnenschiffer kann bei Unterschrift des Konnossements verlangen, dass ihm ein Drittel der Fracht vorausgezahlt wird.

Der Binnenschiffer muss das Konnossement ungeachtet der darin angegebenen Fracht unterzeichnen, wobei er sich den Unterschied zwischen der Vertragsfracht und der im Konnossement angegebenen Fracht vom Charterer vorauszahlen lassen kann beziehungsweise ihn als Vorschuss mit dem Charterer verrechnen kann, jeweils ohne Provision oder Zinsen.

Außer wenn bestimmt worden ist, dass die Liegezeiten reversibel sind, das heißt, dass Lade- und Entladezeiten zusammengezählt werden, kann der Binnenschiffer bei Unterschrift des Konnossements ebenfalls die Zahlung von Überliegegeld am Ladeort verlangen. Bei Beanstandung der Beträge kann der Binnenschiffer entweder die Leistung einer Sicherheit oder die Aufnahme eines Sondervermerks in das Konnossement verlangen.

Art. 16 - Laden und Entladen dürfen sowohl nachts als auch tagsüber und an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen erfolgen.

[Der König bestimmt die Ausgleichsregelungen, die bei Laden oder Entladen außerhalb der normalen Arbeitszeit anwendbar sind, und die Teile eines Tages, für die sie gelten.]

[Art. 16 Abs. 2 ersetzt durch Art. 95 des G. (I) vom 29. Dezember 2010 (B.S. vom 31. Dezember 2010)]

Art. 17 - Die Frist, die dem Absender oder Empfänger für Laden beziehungsweise Entladen gewährt wird, wird Liegezeit genannt.

Sie wird von den Parteien im Chartervertrag bestimmt. In Ermangelung dessen wird sie gemäß einer vom König festgelegten Tabelle bestimmt, wobei ungeachtet der Tonnage des Schiffes zu ladende oder zu entladende Mengen als Grundlage genommen werden.

[Die Liegezeit wird in vollen Tagen oder in Teilen eines Tages ausgedrückt.]

[Art. 17 Abs. 3 eingefügt durch Art. 96 des G. (I) vom 29. Dezember 2010 (B.S. vom 31. Dezember 2010)]

Art. 18 - Lädt oder entlädt der Absender beziehungsweise Empfänger nicht in der in vorhergehendem Artikel erwähnten Frist, wird dem Binnenschiffer eine Entschädigung geschuldet, die Überliegegeld genannt wird.

Die Höhe des Überliegegeldes wird im Chartervertrag festgelegt.

In Ermangelung einer Bestimmung in diesem Vertrag wird das Überliegegeld auf der Grundlage des durch Königlichen Erlass festgelegten Tarifs berechnet. Ungeachtet der geladenen oder entladenen Mengen wird das Überliegegeld auf der Grundlage der aus dem Eichschein hervorgehenden Tragfähigkeit des Schiffes bei größter Eintauchung berechnet, die durch Artikel 1 der allgemeinen Polizei- und Schifffahrtsordnung zugelassen ist.

Art. 19 - Die Liegezeit läuft ab dem Tag nach dem Tag der Ankunft des Schiffes am Ort, der bestimmt ist:

a) im Chartervertrag für das Laden,

b) im Konnossement für das Entladen.

Hat Laden oder Entladen jedoch am Tag der Ankunft begonnen, setzt die Liegezeit am selben Tag ein.

[Wird die Liegezeit in Teilen eines Tages ausgedrückt, wird der dafür verwendete Begriff "Tag" durch "Teil eines Tages" ersetzt.]

[Art. 19 Abs. 3 eingefügt durch Art. 97 des G. (I) vom 29. Dezember 2010 (B.S. vom 31. Dezember 2010)]

Art. 20 - Die Ankunft des Schiffes am Ort, der für das Laden im Chartervertrag beziehungsweise für das Entladen im Konnossement bestimmt ist, wird auf Betreiben des Binnenschiffers von demjenigen festgestellt, der verpflichtet ist, das Schiff laden oder entladen zu lassen. Dieser stellt unverzüglich einen schriftlichen Nachweis über diese Feststellung aus; versäumt er es oder ist er abwesend, setzt der Binnenschiffer ihn schriftlich oder telegrafisch vom Datum der Ankunft des Schiffes am Bestimmungsort in Kenntnis.

Art. 21 - Sonntage und gesetzliche Feiertage, an denen nicht geladen oder entladen wird, werden in der Liegezeit nicht mitberechnet.

Art. 22 - Bei Ablauf der Liegezeit wird das Überliegegeld von Rechts wegen geschuldet, ohne dass eine Inkenntnissetzung erforderlich ist.

Art. 23 - [Das Überliegegeld läuft durch und wird nach den Modalitäten für die Festlegung der Liegezeit berechnet, mit vollen Tagen oder auch mit Teilen eines Tages, bis zum Ende des Ladens oder Entladens, Sonntage und gesetzliche Feiertage einbegriffen.]

[Art. 23 ersetzt durch Art. 98 des G. (I) vom 29. Dezember 2010 (B.S. vom 31. Dezember 2010)]

Art. 24 - Gibt es mehrere Absender oder Empfänger, wird die Liegezeit getrennt für jeden von ihnen auf der Grundlage der zu ladenden oder zu entladenden Mengen berechnet.

Der Binnenschiffer bestimmt je nach Stauen seines Schiffes die Reihenfolge für Laden und Entladen und setzt die Betreffenden zum Zeitpunkt, zu dem er seine Ankunft in Ausführung von Artikel 20 feststellen lässt, schriftlich davon in Kenntnis.

Die Liegezeit setzt für denjenigen, der zuerst laden oder entladen muss, gemäß der in Artikel 19 festgelegten Regel und für jeden der nachfolgenden Absender oder Empfänger bei Ablauf der Frist ein, die dem Vorhergehenden gewährt worden ist, oder, falls dieser seine Güter nicht fristgerecht geladen oder entladen hat, sobald er damit fertig ist.

Absender oder Empfänger, die die Frist, auf die sie Anspruch haben, überschreiten, schulden deswegen Überliegegeld, ohne dass ein Gesamtschuldverhältnis unter ihnen besteht.

Art. 25 - Das Überliegegeld am Ladehafen wird von demjenigen geschuldet, für dessen Rechnung das Schiff gechartert wird; das Überliegegeld am Bestimmungshafen wird von demjenigen geschuldet, der das Konnossement vorlegt, um die Ladung in Empfang zu nehmen.

Art. 26 - Bei Ablauf einer Überliegezeit von gleicher Dauer wie der Liegezeit und von höchstens fünfzehn Tagen kann der Binnenschiffer am Ladehafen oder am Bestimmungshafen erhöhtes Überliegegeld verlangen. Das erhöhte Überliegegeld wird erst ab dem Tag nach dem Tag geschuldet, an dem der Binnenschiffer eine diesbezügliche Inverzugsetzung an den Betreffenden gerichtet hat. Das erhöhte Überliegegeld entspricht dem Überliegegeld, erhöht um fünfzig Prozent.

Bei Ablauf des fünfzehnten Tages der verlängerten Überliegezeit kann der Binnenschiffer am Ladehafen den Vertrag ohne Kündigung brechen, wenn nichts geladen worden ist, und am Bestimmungshafen die Ladung von Amts wegen auf Kosten, Rechnung und Gefahr der Güter entladen. Unbeschadet seines Rechts, die in Artikel 58 des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen Maßnahmen ergreifen zu lassen, kann er weiterhin Anspruch auf die in Artikel 27 vorgesehene Entschädigung am Ladehafen beziehungsweise auf die Fracht am Bestimmungshafen erheben, wie auch auf Überliegegeld und erhöhtes Überliegegeld.

[Wird die Liegezeit in Teilen eines Tages ausgedrückt, werden die angegebenen Fristen einschließlich der Frist von fünfzehn Tagen proportional angewandt und der dafür verwendete Begriff "Tag" wird durch "Teil eines Tages" ersetzt.]
[Art. 26 Abs. 3 eingefügt durch Art. 99 des G. (I) vom 29. Dezember 2010 (B.S. vom 31. Dezember 2010)]

Art. 27 - Hat der Absender die im Chartervertrag angegebene Menge Güter nicht eingeladen, hat der Binnenschiffer dennoch Anspruch auf volle Fracht für die ganze Ladung, für die das Schiff gechartert worden ist. Er kann verlangen, dass der Absender für nicht eingeladene Mengen die Fracht vor der Abfahrt zahlt oder dass in das Konnossement eine Klausel aufgenommen wird, nach der die Fracht für die im Vertrag festgelegte Gesamtmenge geschuldet wird. Lädt der Absender mehr als die vereinbarte Menge ein, hat der Binnenschiffer auch für die zusätzliche Menge Anspruch auf die vereinbarte Fracht.

Enthält der Chartervertrag die Klausel "ungefähr", kann der Absender zweieinhalb Prozent mehr oder weniger einladen, sofern die Ladefähigkeit des Schiffes es erlaubt.

In diesem Fall wird die Fautfracht auf die Mindestmenge, die der Absender einzuladen verpflichtet ist, berechnet.

Art. 28 - Die Haftung des Binnenschiffers endet, wenn das Entladen beendet ist.

Der Binnenschiffer kann die Zahlung der Fracht verlangen, sobald die Liegezeit bei Entladen abgelaufen ist. Er muss vom Empfänger, der die Ladung in Empfang nimmt, die Erfüllung aller aus dem Konnossement hervorgehenden Verpflichtungen verlangen. Bei Zahlungsunfähigkeit des Empfängers oder wenn dieser sich weigert, das Schiff zu entladen oder seine Verpflichtungen zu erfüllen, bewahrt der Binnenschiffer seinen Regressanspruch gegen denjenigen, der das Schiff gechartert hat.

Art. 29 - Muss das Schiff auf einem frei fließenden Strom oder Fluss fahren, um den Bestimmungshafen zu erreichen, kann der Binnenschiffer nicht verpflichtet werden, die gesamte vereinbarte Menge einzuladen, wenn das Schiff wegen des Wasserstandes mit einer vollen Ladung nicht am Bestimmungsort ankommen könnte. In diesem Fall wird die Fracht nur für eingeladene Mengen geschuldet, sofern das Schiff während der Liegezeit geladen wird; ansonsten hat der Binnenschiffer das Recht, volle Fracht für die vereinbarte Menge einzufordern.

Falls das Schiff pro Tonne pro Tag gechartert wird, hat der Absender das Recht, die zu ladende Menge festzulegen, wobei er verpflichtet ist, alle Kosten einer eventuellen Leichterung zu tragen.

Art. 30 - Der Binnenschiffer haftet für Verlust und Beschädigung von Gütern, wenn er nicht nachweist, dass der Verlust oder die Beschädigung auf einen Sachverhalt zurückzuführen ist, der ihm nicht angelastet werden kann.

Art. 31 - Der Binnenschiffer haftet nicht für Verlust oder Schaden, der aus einem Mangel an Fahrtüchtigkeit des Schiffes entsteht, wenn er nachweist, dass er alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um das Schiff fahrtüchtig zu machen oder die Laderäume instand zu setzen.

Art. 32 - [Der Binnenschiffer haftet nicht für Schaden, der durch einen Schifffahrtsunfall an der Ladung verursacht wird, selbst wenn dieser Unfall auf einen Fahrfehler zurückzuführen ist; um für diese Befreiung in Betracht zu kommen, muss er aber einen Nachweis vorlegen, aus dem hervorgeht, dass das Schiff den vom König festgelegten technischen Anforderungen für Binnenschiffe entspricht, und belegen, dass er sich zum Zeitpunkt des Unfalls an Bord befand und das Schiff gemäß den vom König festgelegten Regeln bemannt war.]

Der Binnenschiffer haftet weder für Plünderung oder bewaffneten Diebstahl noch für Verluste oder Beschädigungen durch Nagetiere oder Ungeziefer noch für Verluste oder Beschädigungen aufgrund ungenügender Verpackung oder den Gütern eigener Mängel.
[Art. 32 Abs. 1 ersetzt durch Art. 7 des G. vom 6. Mai 2009 (B.S. vom 19. Mai 2009)]

Art. 33 - In einem Vertrag oder Konnossement in Bezug auf eine vollständig im Königreich durchgeführte Reise darf nicht bestimmt werden, dass der Binnenschiffer von seiner Haftung für Verlust oder Schaden befreit wird, der durch Nachlässigkeit, Verschulden oder unzureichende Sorgfalt in Bezug auf die Ladung entsteht. Klauseln, durch die diese Haftung in irgendeiner Form aufgehoben oder beschränkt wird, sind nichtig und unwirksam.

Eine Klausel, durch die dem Beförderer die Ansprüche aus der Versicherung abgetreten werden, oder in der bestimmt wird, dass der Binnenschiffer nicht für versicherbare Risiken haftet, oder ähnliche Klauseln sind nichtig und unwirksam.

Art. 34 - Es ist dem Binnenschiffer nicht untersagt zu bestimmen, dass er von seiner Haftung befreit wird, wenn der Verlust von oder der Schaden an Gütern vor Laden oder nach Entladen eintritt.

Art. 35 - Die Annahme seitens des Binnenschiffers der Restfracht, die auf das ausgeladene Gewicht berechnet wird, bringt nicht die Anerkennung von Fehlmengen mit sich.

Art. 36 - Wer ein Schiff gechartert hat und den Vertrag bricht, bevor er etwas geladen hat, schuldet eine Entschädigung, die einem Drittel der Fracht entspricht, die auf die Gesamtheit der zu ladenden Mengen berechnet wird. Erfolgt der Bruch nach Ablauf der Liegezeit, muss er darüber hinaus gegebenenfalls Überliegegeld und erhöhtes Überliegegeld zahlen.

Hat das Laden begonnen und versäumt der Absender es, die gesamte versprochene Menge zu laden, wird die volle Fracht für die Gesamtheit der in der Vereinbarung festgelegten Mengen geschuldet.

In diesem Fall kann der Absender jedoch auch das Entladen der eingeladenen Mengen verlangen.

Art. 37 - Dem Absender steht es frei, den Chartervertrag zu kündigen, wenn der Binnenschiffer sich nicht zu der vereinbarten Zeit am bestimmten Ladeort befindet. Der Absender muss in einem Protokoll, das von einem Gerichtsvollzieher erstellt wird oder von einem Bediensteten des Hafens oder der Brücken- und Straßenbauverwaltung oder von zwei Zeugen unterzeichnet wird, feststellen lassen, dass das gecharterte Schiff sich nicht am Ladeort befindet.

Der Binnenschiffer muss den Schaden, den der Absender durch den Frachtunterschied und entstehende Kosten erleidet, ersetzen, es sei denn, er kann höhere Gewalt nachweisen.

Art. 38 - Derjenige, der das Schiff gechartert hat, kann den Vertrag ohne Entschädigung kündigen, wenn der Versicherer der Ladung das Schiff verweigert, vorausgesetzt, diese Verweigerung wird durch den schlechten Zustand des Schiffes gerechtfertigt und der Binnenschiffer wird binnen zwei Tagen nach dem Chartertag schriftlich von diesem Beschluss in Kenntnis gesetzt.

Art. 39 - Wird im Chartervertrag der Name des Schiffes angegeben, auf dem die auf das Schiff zu ladenden Güter antransportiert werden, kann der Absender den Chartervertrag kündigen, wenn das Schiff nicht vor Ablauf der Liegezeit ankommt oder wenn vor Ablauf dieser Frist festgestellt wird, dass die Güter beschädigt sind und nicht eingeladen werden können. Dem Binnenschiffer muss vor Ablauf der Liegezeit eine diesbezügliche Inkenntnissetzung schriftlich zugesandt werden.

In diesen Fällen hat der Binnenschiffer Anspruch auf eine Entschädigung, die einem Drittel der Fracht entspricht.

Art. 40 - Wird ein Schiff bei der Abfahrt, während der Reise oder am Entladeort durch Verschulden des Charterers, Absenders oder Empfängers aufgehalten, gehen die Kosten der Verspätung zu Lasten desjenigen, der sie verursacht hat.

Art. 41 - Wird ein Schiff bei der Abfahrt, während der Reise oder am Entladeort durch Verschulden des Binnenschiffers aufgehalten oder verlangsamt, schuldet er Schadenersatz.

Art. 42 - Wird die Abfahrt eines Schiffes nur vorübergehend durch höhere Gewalt verhindert, bleibt der Vertrag bestehen und wird kein Schadenersatz für Verspätung geschuldet.

Art. 43 - Kommt ein Teil der Güter nicht am Bestimmungsort an, wird nur eine anteilige Fracht geschuldet, die nicht weniger als ein Drittel der vereinbarten Fracht betragen darf.

Ist ein Teil der Güter für die gemeinsame Sicherheit von Schiff und Ladung über Bord geworfen worden, wird die volle Fracht geschuldet, aber sie trägt zur großen Havarie bei.

Diese Regeln beeinträchtigen nicht eventuelle Regressansprüche gegen diejenigen, durch deren Verschulden die Güter verloren gegangen oder nicht angekommen sind.

Art. 44 - Wird das Schiff als schwimmendes Lager gechartert, ist der Binnenschiffer verpflichtet, seinem Vertragspartner ein Schiff in gutem Instandhaltungszustand zur Verfügung zu stellen. Der Absender hat das Recht, den Vertrag vor dem Laden zu kündigen, ohne jegliche Entschädigung zahlen zu müssen, wenn das Schiff nicht in gutem Zustand ist; der Nachweis des unzureichenden Zustands des Schiffes muss vom Absender erbracht werden. Der Absender, der ein Schiff in schlechtem Instandhaltungszustand annimmt, tut dies auf eigene Gefahr und kann sich nicht darauf berufen, um den Binnenschiffer für Beschädigungen haftbar zu machen, die dadurch entstehen würden.

Art. 45 - Im Liege-Chartervertrag kann bestimmt werden, dass der Binnenschiffer ein Konnossement unterschreiben muss. In diesem Fall gelten für die Verpflichtungen des Binnenschiffers die Artikel 9 bis 13 des vorliegenden Gesetzes.

Art. 46 - Wird kein Konnossement unterschrieben, haftet der Binnenschiffer nicht für die Anzahl eingeladener Packstücke oder die geladenen Mengen. Er haftet nur für arglistige Täuschung oder schwerwiegenden Fehler seinerseits. Der Absender kann jedoch das Schiff plombieren lassen.

Art. 47 - Der Binnenschiffer, dessen Schiff für das Liegen gechartert wird, haftet für keinerlei Beschädigung der Güter, selbst wenn er ein Konnossement unterschrieben hat, es sei denn, sie ist auf arglistige Täuschung oder schwerwiegenden Fehler seinerseits oder unzureichende Instandhaltung des Schiffes seit dem Ende des Ladens zurückzuführen.

Art. 48 - Das Liegen läuft ab dem Tag nach dem Chartertag, selbst wenn das Schiff sich am bestimmten Ladeort befindet. Wird das Schiff jedoch am Chartertag geladen, läuft das Liegen ab diesem Tag.

Schlepp- und Verholkosten müssen dem Binnenschiffer erstattet werden. Verholt der Binnenschiffer sein Schiff selbst, kann er Anspruch auf eine Entschädigung erheben, die dem Lohn entspricht, den Schlepper berechnen würden. Werden Verholanweisungen dem Binnenschiffer nach 16 Uhr Winterzeit beziehungsweise nach 17 Uhr Sommerzeit erteilt, ist er nicht verpflichtet, sich am nächsten Tag zu früher Stunde an seinem neuen Liegeplatz zu befinden. Erfolgt Laden, Entladen oder Verholen außerhalb der Dienstzeiten des Zolls, wird dem Binnenschiffer eine Entschädigung gewährt.

Art. 49 - Wird in der Vereinbarung keine Liegedauer bestimmt, endet diese, sobald die eingeladene Ladung vollständig entladen ist.

Ist eine Liegedauer festgelegt, kann der Absender das Schiff während dieser Zeit entladen und wieder laden.

Wird in der Vereinbarung dem Binnenschiffer nur eine Mindestdauer gewährleistet, kann der Absender bei ihrem Ablauf die Fortsetzung der Charterung verlangen, es sei denn, er hat während dieser Zeit das Schiff bereits vollständig entladen.

Art. 50 - Eine Liege-Charterung erfolgt für eine Mindestdauer von fünf Tagen.

Der Binnenschiffer kann bei Ablauf der vereinbarten Liegedauer oder in Ermangelung einer festgelegten Liegedauer bei Ablauf des fünfzigsten Tages das Entladen seines Schiffes verlangen. Zu diesem Zweck muss er seinen Vertragspartner in Verzug setzen. Das Schiff muss innerhalb einer Frist von höchstens zehn Tagen, Sonntage und gesetzliche Feiertage nicht einbegriffen, die ab dem Tag nach der Inverzugsetzung und frühestens am einundfünfzigsten Liegetag einsetzt, entladen werden. Ab dem elften Tag nach dem der Inverzugsetzung kann der Binnenschiffer ohne neue Inverzugsetzung verlangen, dass die vereinbarte Fracht um fünfzig Prozent erhöht wird.

Ab dem zwanzigsten Tag nach dem der Inverzugsetzung kann er ebenfalls zu den in Artikel 58 angegebenen Zwecken einen Sequester bestimmen lassen.

Art. 51 - Ungeachtet der Uhrzeit, zu der das Laden beginnt oder das Entladen endet, wird die Fracht für den ganzen Tag geschuldet.

Fracht und Überliegegeld müssen innerhalb einer Frist von drei Werktagen gezahlt werden, die am Tag nach dem Tag einsetzt, an dem das Entladen beendet ist; ansonsten kann der Binnenschiffer nach Inverzugsetzung bis zur vollständigen Zahlung eine Summe, die der Tagesfracht entspricht, als Entschädigung verlangen.

Art. 52 - Der Charterer kann die Ansprüche aus dem Vertrag einem Dritten abtreten, selbst wenn kein Konnossement an Order unterschrieben worden ist. Sobald der Binnenschiffer in der in Artikel 56 vorgesehenen Form von dieser Abtretung und ihrer Annahme seitens des Übernehmers in Kenntnis gesetzt worden ist, muss er dessen Anweisungen befolgen.

Der Charterer, der den Vertrag abgeschlossen hat, hat in diesem Fall Anspruch auf seine Provision für die Fracht, die dem Binnenschiffer bis zum Tag der Abtretung geschuldet wird, und auf eine Provision von zweieinhalb Prozent der vom Übernehmer geschuldeten Fracht.

Art. 53 - Ist ein Schiff für Liegen oder Fahren gechartert worden und wird der Binnenschiffer angewiesen, eine Reise durchzuführen, hat er Anspruch auf die für das Liegen vereinbarte Fracht bis einschließlich zu dem Tag vor dem Tag, an dem ihm das für die Reise erstellte Konnossement zur Unterschrift vorgelegt wird.

Art. 54 - Der Binnenschiffer kann Zustellungen, Inverzugsetzungen, Mitteilungen oder Briefe mit Ausnahme derjenigen, die an den Empfänger gerichtet werden müssen, an den Charterer richten oder, wenn im Vertrag kein Charterer angegeben ist, an denjenigen, für dessen Rechnung der Chartervertrag abgeschlossen worden ist.

Art. 55 - Wird im Chartervertrag weder Wohnsitz noch Wohnort des Binnenschiffers angegeben, wird davon ausgegangen, dass dieser seinen Wohnsitz in den Büros des Charterers gewählt hat.

Art. 56 - In Fällen, in denen aufgrund des vorliegenden Gesetzes eine Partei die andere in Kenntnis setzen oder in Verzug setzen muss, kann dies entweder per Einschreibebrief oder durch Aushändigung eines Briefes im Beisein zweier Zeugen oder per gewöhnlichen Brief gegen Empfangsbestätigung erfolgen. Es wird davon ausgegangen, dass ein Einschreibebrief seinem Empfänger am ersten Werktag nach seiner Aufgabe zugestellt wird; dagegen ist kein Gegenbeweis zulässig.

Art. 57 - Mit der Annahme der Güter am Bestimmungsort erlöschen alle Ansprüche gegen den Binnenschiffer, außer bei besonderen Vorbehalten oder äußerlich nicht erkennbaren Beschädigungen.

Vorbehalte oder Beschwerden müssen schriftlich erfolgen und dem Binnenschiffer bei äußerlich erkennbaren Beschädigungen und bei Verlusten spätestens am zweiten Tag nach der Annahme und bei Verspätungen innerhalb einer Frist von sieben Tagen, den Tag der Annahme nicht einbegriffen, zugesandt werden.

Wenn der Binnenschiffer bei der Ablieferung auf eine Beschädigung oder einen Teilverlust hinweist, ist der Empfänger verpflichtet, unverzüglich eine Überprüfung der beförderten Güter zuzulassen.

Im Fall einer äußerlich nicht erkennbaren Beschädigung oder einer Fehlmenge innerhalb der beförderten Güter kann eine Beschwerde des Empfängers noch zugelassen werden, wenn sie schriftlich erfolgt und dem Binnenschiffer innerhalb einer Frist von sieben Tagen, der Tag der Annahme nicht einbegriffen, zugesandt wird und wenn nachgewiesen ist, dass die Beschädigung oder die Fehlmenge bereits vor der Ablieferung bestand.

Die Ausnahme, die für den Fall einer äußerlich nicht erkennbaren Beschädigung oder einer Fehlmenge innerhalb der beförderten Güter vorgesehen ist, gilt nicht, wenn dem Empfänger oder seinem Bevollmächtigten zum Zeitpunkt der Ablieferung eine Überprüfung der Ware vorgeschlagen wurde.

Ein Anspruch bleibt nur in Bezug auf Punkte bestehen, für die besonderer Vorbehalt beziehungsweise besondere Beschwerde erfolgt ist.

Art. 58 - Im Fall einer Verweigerung beförderter Güter oder einer Streitigkeit in Bezug auf ihre Annahme wird der Zustand der Güter auf Verlangen eines Interessehabenden von einem oder drei Sachverständigen überprüft, die durch einen Beschluss des Präsidenten des Handelsgerichts bestellt werden, der unten auf einem entsprechenden Antrag vermerkt wird.

Der Empfänger der beförderten Güter wird per Einschreibebrief, in dem Tag und Uhrzeit der Begutachtung angegeben sind, vorgeladen.

Im Beschluss kann die Verwahrung oder Sequestration der Güter und ihre Beförderung zu einem öffentlichen oder privaten Lagerhaus vorgeschrieben werden.

Im Beschluss kann der Verkauf der Güter zugunsten des Binnenschiffers bis zum Betrag, der ihm aufgrund der Beförderung geschuldet wird, angeordnet werden. Dieser Verkauf erfolgt öffentlich in einer vom Präsidenten bestimmten Ortschaft, und zwar frühestens drei volle Tage nach Zusendung der diesbezüglichen Bekanntmachung an den Empfänger und den Absender. Diese Frist wird verdoppelt, wenn einer der Interessehabenden im Ausland wohnt.

Im Dringlichkeitsfall kann der Präsident diese Fristen verkürzen.

Gegen den Beschluss kann weder Einspruch noch Berufung eingelegt werden.

Er ist bei Vorlage der Urschrift und vor der Registrierung vollstreckbar.

Art. 59 - Klagen, die aus einem unter vorliegendes Gesetz fallenden Vertrag entstehen, mit Ausnahme von Klagen, die Folge einer Straftat sind, verjähren bei inländischen Beförderungen in sechs Monaten und bei internationalen Beförderungen in einem Jahr.

Im Fall eines Totalverlusts oder einer Verspätung läuft die Verjährungsfrist ab dem Tag, an dem die Beförderung erfolgen sollte, und im Fall eines Teilverlusts oder einer Beschädigung ab dem Tag der Übergabe der Güter.

Die Verjährungsfrist läuft ab dem Tag der Tat, die zur Klage Anlass gegeben hat.

Regressklagen müssen zur Vermeidung des Verfalls innerhalb eines Monats nach der Ladung, die Anlass zum Regress gibt, eingereicht werden.

Art. 60 - Für Fracht, Nebenkosten, Überliegegeld und erhöhtes Überliegegeld besteht ein Vorzugsrecht auf die Güter, solange sie im Besitz des Binnenschiffers sind, und während der vierundzwanzig Stunden nach ihrer Übergabe an den Empfänger, vorausgesetzt, sie sind in dessen Besitz geblieben.

Dieses Vorzugsrecht hat den gleichen Rang wie das in Artikel 20 Nr. 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 1851 erwähnte Vorzugsrecht.

Art. 61 - Buch II Artikel 274 des Handelsgesetzbuches wird aufgehoben, außer was die Artikel 89 und 90 betrifft, die anwendbar bleiben.

Art. 62 - Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes sind nicht auf die Binnenschifffahrt im Linienverkehr anwendbar, für die weiterhin das Gesetz vom 25. August 1891 gilt.

Art. 63 - *Ergänzende Bestimmung* - Das Handelsgericht lässt Wäger, Eichaufnehmer oder Vermesser, die den Nachweis erbringen, dass sie die erforderliche berufliche und moralische Eignung besitzen, als vereidigte Wäger, Eichaufnehmer oder Vermesser zu. Sie leisten den Eid vor dem [Gericht] und ihr Name wird anschließend in ein Verzeichnis eingetragen, das in der Kanzlei angeschlagen wird.

[Art. 63 abgeändert durch Art. 3 (Art. 42) des G. vom 10. Oktober 1967 (B.S. vom 31. Oktober 1967 (Anlage))]

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C − 2013/00209]

4 DECEMBRE 2012. — Loi modifiant le Code de la nationalité belge afin de rendre l'acquisition de la nationalité belge neutre du point de vue de l'immigration. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 4 décembre 2012 modifiant le Code de la nationalité belge afin de rendre l'acquisition de la nationalité belge neutre du point de vue de l'immigration (*Moniteur belge* du 14 décembre 2012).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C − 2013/00209]

4 DECEMBER 2012. — Wet tot wijziging van het Wetboek van de Belgische nationaliteit teneinde het verkrijgen van de Belgische nationaliteit migratieneutraal te maken. — Duitse vertaling

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 4 december 2012 tot wijziging van het Wetboek van de Belgische nationaliteit teneinde het verkrijgen van de Belgische nationaliteit migratieneutraal te maken (*Belgisch Staatsblad* van 14 december 2012).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C − 2013/00209]

4. DEZEMBER 2012 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit im Hinblick auf eine migrationsneutrale Ausrichtung des Erwerbs der belgischen Staatsangehörigkeit — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 4. Dezember 2012 zur Abänderung des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit im Hinblick auf eine migrationsneutrale Ausrichtung des Erwerbs der belgischen Staatsangehörigkeit.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

4. DEZEMBER 2012 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit im Hinblick auf eine migrationsneutrale Ausrichtung des Erwerbs der belgischen Staatsangehörigkeit

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 — *Allgemeine Bestimmung*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 — *Abänderungen des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit*

Art. 2 - Artikel 1 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit, dessen heutiger Text § 1 bilden wird, wird durch einen Paragraphen 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 2 - Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes *[sic, zu lesen ist: Gesetzbuches]* ist beziehungsweise sind zu verstehen unter:

1. Hauptwohnort: der Ort der Eintragung im Bevölkerungsregister, Fremdenregister oder Warteregister,

2. Ausländergesetz: das Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,

3. Regularisierungsgesetz: das Gesetz vom 22. Dezember 1999 über die Regularisierung des Aufenthalts bestimmter Kategorien von Ausländern, die sich auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufhalten,

4. schwerwiegenden persönlichen Fakten: insbesondere folgende Sachverhalte:

a) sich in einem der in Artikel 23 beziehungsweise Artikel 23/1 erwähnten Fälle befinden,

b) Anhänger einer Bewegung oder Organisation sein, die von der Staatssicherheit als gefährlich eingestuft ist,

c) Unmöglichkeit, Identität oder Hauptwohnort zu kontrollieren oder die Identität zu garantieren,

d) dem Antragsteller von einem Richter auferlegte formell rechtskräftige endgültige Strafe aufgrund irgendeiner Form der Steuerhinterziehung oder des Sozialbetrugs,

5. Nachweis über die Kenntnis einer der drei Landessprachen: die Kenntnis einer der drei Landessprachen auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Dieser Nachweis ist anhand der Beweismittel zu erbringen, die in einem im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass bestimmt werden,

6. Werktag: der Werktag wie in Artikel 53 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt,

7. Arbeitstag: Arbeitstage und mit Arbeitstagen gleichgesetzte Tage im Sinne der Artikel 37 und 38 des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit; im Ausland geleistete Arbeit und im Ausland gleichgesetzte Tage werden dabei nicht berücksichtigt. Hat ein Ausländer während des fünfjährigen Bezugszeitraums einerseits als Lohnempfänger und/oder im öffentlichen Dienst ernannter statutarischer Bediensteter und andererseits als hauptberuflicher Selbständiger gearbeitet, wird jedes in der Eigenschaft als hauptberuflicher Selbständiger geleistete Quartal für achtundsiebzig Arbeitstage angerechnet. In Stunden ausgedrückte Teilzeitarbeit wird gemäß der Formel angerechnet, die in Anwendung des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit und seiner Ministeriellen Ausführungserlasse benutzt wird,

8. Sozialbetrug: Verstöße gegen die sozialen Rechtsvorschriften,

9. Steuerhinterziehung: Verstöße gegen die Steuergesetzbücher oder ihre Ausführungserlasse, die in betrügerischer Absicht oder mit der Absicht zu schaden begangen werden.

Die in Nr. 4 erwähnte Liste der schwerwiegenden persönlichen Fakten kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass vom König ergänzt werden."

Art. 3 - Artikel 5 § 1 desselben Gesetzbuches, aufgehoben durch das Gesetz vom 6. August 1993 und wieder aufgenommen durch das Gesetz vom 1. März 2000, wird durch einen Absatz 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Der König bestimmt auf Vorschlag des Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten durch einen im Ministerrat beratenen Erlass eine Liste von Ländern, für die es zulässig ist, sich auf die in Absatz 1 erwähnte Unmöglichkeit beziehungsweise große Schwierigkeit zu berufen."

Art. 4 - Artikel *7bis* desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 27. Dezember 2006, wird wie folgt ersetzt:

"Art. *7bis* - § 1 - Für die Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzbuches hinsichtlich des Erwerbs oder der Wiedererlangung der belgischen Staatsangehörigkeit muss der Ausländer seinen Hauptwohnort in Belgien auf der Grundlage eines legalen Aufenthalts festgelegt haben, dies sowohl zum Zeitpunkt der Einreichung seines Antrags beziehungsweise seiner Erklärung als auch während des unmittelbar vorhergehenden Zeitraums. Sowohl der legale Aufenthalt als auch der Hauptwohnort müssen ununterbrochen sein.

§ 2 - Unter legalem Aufenthalt ist zu verstehen:

1. hinsichtlich des Zeitpunkts der Einreichung des Antrags oder der Erklärung: aufgrund des Ausländergesetzes ist es dem Antragsteller gestattet oder erlaubt, sich für unbegrenzte Dauer im Königreich aufzuhalten oder sich dort niederzulassen,

2. hinsichtlich des vorhergehenden Zeitraums: aufgrund des Ausländergesetzes oder des Regularisierungsgesetzes ist es dem Antragsteller gestattet oder erlaubt, sich länger als drei Monate im Königreich aufzuhalten oder sich dort niederzulassen.

Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Dokumente, die als Nachweis eines in Absatz 1 erwähnten Aufenthalts berücksichtigt werden.

§ 3 - In den durch vorliegendes Gesetzbuch vorgesehenen Fällen wird der ununterbrochene Charakter des in § 2 erwähnten Aufenthalts nicht durch zeitweilige Abwesenheiten von maximal sechs Monaten beeinträchtigt, sofern diese Abwesenheiten insgesamt ein Fünftel der durch vorliegendes Gesetzbuch im Rahmen des Erwerbs der Staatsangehörigkeit verlangten Zeiträume nicht übersteigen."

Art. 5 - In Kapitel 2 desselben Gesetzbuches wird die Überschrift von Abschnitt 3 durch die Wörter "oder durch kollektive Folge einer Erwerbsurkunde" ergänzt und wird die Überschrift von Abschnitt 4 aufgehoben.

Art. 6 - Artikel 11 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 13. Juni 1991, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 11 - § 1 - Folgende Kinder sind auf der Grundlage einer Geburt in Belgien Belgier:

1. ein in Belgien geborenes Kind, sofern mindestens ein Elternteil:

a) seinerseits in Belgien geboren ist

b) und im Laufe der letzten zehn Jahre vor der Geburt des Kindes fünf Jahre lang seinen Hauptwohnort in Belgien gehabt hat,

2. ein in Belgien geborenes, von einem Ausländer adoptiertes Kind, sofern der Adoptivelternteil:

a) seinerseits in Belgien geboren ist

b) und im Laufe der letzten zehn Jahre vor dem Tag, an dem die Adoption wirksam wird, fünf Jahre lang seinen Hauptwohnort in Belgien gehabt hat.

Wird die Abstammung gegenüber einem in Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Elternteil erst nach dem Urteil oder Entscheid zur Homologierung oder Verkündung der Adoption festgestellt, so wird dem Kind die belgische Staatsangehörigkeit nur zuerkannt, sofern die Abstammung gegenüber dem Adoptivelternteil oder dessen Ehepartner festgestellt wird.

Die Person, der die belgische Staatsangehörigkeit aufgrund von Absatz 1 Nr. 1 zuerkannt worden ist, behält diese Staatsangehörigkeit bei, wenn die Abstammung nicht mehr länger feststeht, nachdem sie achtzehn Jahre alt geworden oder für mündig erklärt worden ist. Steht die Abstammung nicht mehr länger fest, bevor sie achtzehn Jahre alt ist oder für mündig erklärt wird, können die Rechtsgeschäfte, die abgeschlossen worden sind, als die Abstammung noch feststand, und deren Gültigkeit vom Besitz der belgischen Staatsangehörigkeit abhängt, nicht aus dem einzigen Grund angefochten werden, dass der Betreffende diese Staatsangehörigkeit nicht besaß. Das gilt auch für die vor diesem Tag erworbenen Rechte.

Die aufgrund von Absatz 1 Nr. 2 zuerkannte belgische Staatsangehörigkeit gilt ab dem Tag, an dem die Adoption wirksam wird, außer wenn das Kind vor diesem Tag achtzehn Jahre alt geworden oder für mündig erklärt worden ist.

§ 2 - Belgier ist infolge einer von den Eltern beziehungsweise Adoptiveltern abgegebenen Erklärung das in Belgien geborene Kind, das seit seiner Geburt seinen Hauptwohnort in Belgien hat, sofern die Eltern oder Adoptiveltern:

a) eine Erklärung abgeben, bevor das Kind zwölf Jahre alt wird,

b) während der letzten zehn Jahre vor der Erklärung ihren Hauptwohnort in Belgien gehabt haben

c) und sofern mindestens einem von ihnen zum Zeitpunkt der Erklärung der Aufenthalt in Belgien für unbegrenzte Dauer gestattet oder erlaubt ist.

Steht die Abstammung des Kindes beiden Elternteilen gegenüber fest, wird die in Absatz 1 erwähnte Erklärung von beiden gemeinsam abgegeben. Ist das Kind von zwei Personen adoptiert worden, wird die Erklärung von beiden Adoptivelternteilen gemeinsam abgegeben. Die Erklärung eines Elternteils oder eines Adoptivelternteils genügt, wenn der andere Elternteil oder Adoptivelternteil:

a) verstorben ist,

b) außer Stande ist, seinen Willen zu äußern,

c) für verschollen erklärt worden ist

d) oder seinen Hauptwohnort nicht mehr in Belgien hat, sich jedoch mit der Zuerkennung der belgischen Staatsangehörigkeit einverstanden erklärt.

Die Erklärung eines Elternteils oder eines Adoptivelternteils genügt ebenfalls, wenn:

a) die Abstammung des Kindes nur einem seiner Elternteile gegenüber feststeht

b) oder das Kind nur von einer Person adoptiert worden ist; ist der Adoptivelternteil jedoch der Ehepartner des Elternteils, wird die Erklärung von beiden abgegeben.

Die in Absatz 1 erwähnte Erklärung wird gemäß Artikel 15 abgegeben."

Art. 7 - Artikel 11*bis* desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 13. Juni 1991 und abgeändert durch das Gesetz vom 27. Dezember 2006, wird aufgehoben.

Art. 8 - Artikel 12 desselben Gesetzbuches wird wie folgt ersetzt:

"Art. 12 - Bei freiwilligem Erwerb oder bei Wiedererlangung der belgischen Staatsangehörigkeit seitens eines Eltern- oder Adoptivelternteils, der die Gewalt über ein Kind ausübt, das noch nicht achtzehn Jahre alt ist beziehungsweise nicht vor diesem Alter für mündig erklärt worden ist, wird diesem Kind die belgische Staatsangehörigkeit zuerkannt, sofern es seinen Hauptwohnort in Belgien hat."

Art. 9 - Artikel 12*bis* desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 27. Dezember 2006, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 12*bis* - § 1 - Folgende Personen können die belgische Staatsangehörigkeit erwerben, indem sie eine Erklärung gemäß Artikel 15 abgeben:

1. Ausländer, die:

a) das Alter von achtzehn Jahren erreicht haben

b) und in Belgien geboren sind und sich seit ihrer Geburt legal in Belgien aufhalten,

2. Ausländer, die:

a) das Alter von achtzehn Jahren erreicht haben,

b) sich seit fünf Jahren legal in Belgien aufhalten,

c) den Nachweis über die Kenntnis einer der drei Landessprachen erbringen,

d) ihre soziale Eingliederung nachweisen:

- entweder anhand eines Diploms oder Zeugnisses, das von einer von einer Gemeinschaft organisierten, anerkannten oder subventionierten Unterrichtsanstalt oder von der Königlichen Militärschule ausgestellt ist und mindestens dem Niveau der Oberstufe des Sekundarunterrichts entspricht,

- oder anhand einer von einer zuständigen Behörde anerkannten Berufsausbildung von mindestens vierhundert Stunden

- oder durch Teilnahme an einem Eingliederungskursus, der von der zum Zeitpunkt der Aufnahme des Eingliederungskursus für ihren Hauptwohnort zuständigen Behörde vorgesehen wird,

- oder dadurch, dass sie während der letzten fünf Jahre ununterbrochen als Lohnempfänger und/oder im öffentlichen Dienst ernannter statutarischer Bediensteter und/oder hauptberuflicher Selbständiger gearbeitet haben,

e) und ihre wirtschaftliche Beteiligung nachweisen:

- entweder dadurch, dass sie während der letzten fünf Jahre mindestens vierhundertachtundsechzig Arbeitstage als Lohnempfänger und/oder im öffentlichen Dienst ernannter statutarischer Bediensteter gearbeitet haben,

- oder dadurch, dass sie im Laufe der letzten fünf Jahre in Belgien im Rahmen einer hauptberuflich ausgeübten Berufstätigkeit als Selbständiger von Selbständigen geschuldete Quartalssozialbeiträge während mindestens sechs Quartalen entrichtet haben.

Die Dauer einer in Nr. 2 Buchstabe *d)* erster und/oder zweiter Gedankenstrich erwähnten Ausbildung, die während der letzten fünf Jahre vor dem Zeitpunkt des Antrags belegt worden ist, wird von der erforderlichen Dauer der Berufstätigkeit von mindestens vierhundertachtundsechzig Tagen oder der Dauer der hauptberuflich ausgeübten Berufstätigkeit als Selbständiger abgezogen,

3. Ausländer, die:

a) das Alter von achtzehn Jahren erreicht haben,

b) sich seit fünf Jahren legal in Belgien aufhalten,

c) den Nachweis über die Kenntnis einer der drei Landessprachen erbringen,

d) mit einer Person belgischer Staatsangehörigkeit verheiratet sind, sofern die Eheleute während mindestens dreier Jahre in Belgien zusammengelebt haben, oder Elternteil eines minderjährigen oder eines nicht für mündig erklärten minderjährigen belgischen Kindes sind

e) und ihre soziale Eingliederung nachweisen:

- entweder anhand eines Diploms oder Zeugnisses, das von einer von einer Gemeinschaft organisierten, anerkannten oder subventionierten Unterrichtsanstalt oder von der Königlichen Militärschule ausgestellt ist und mindestens dem Niveau der Oberstufe des Sekundarunterrichts entspricht,

- oder anhand einer von einer zuständigen Behörde anerkannten Berufsausbildung von mindestens vierhundert Stunden und dadurch, dass sie während der letzten fünf Jahre mindestens zweihundertvierunddreißig Arbeitstage als Lohnempfänger und/oder im öffentlichen Dienst ernannter statutarischer Bediensteter gearbeitet haben oder in Belgien im Rahmen einer hauptberuflich ausgeübten Berufstätigkeit als Selbständiger von Selbständigen geschuldete Quartalssozialbeiträge während mindestens dreier Quartale entrichtet haben,

- oder durch Teilnahme an einem Eingliederungskursus, der von der zum Zeitpunkt der Aufnahme des Eingliederungskursus für ihren Hauptwohnort zuständigen Behörde vorgesehen wird,

4. Ausländer, die:

a) das Alter von achtzehn Jahren erreicht haben,

b) sich seit fünf Jahren legal in Belgien aufhalten

c) und den Nachweis erbringen, dass sie aufgrund einer Behinderung oder Invalidität nicht imstande sind, eine Stelle zu bekleiden oder eine wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben, oder das Pensionsalter erreicht haben,

5. Ausländer, die:

a) das Alter von achtzehn Jahren erreicht haben,

b) sich seit zehn Jahren legal in Belgien aufhalten,

c) den Nachweis über die Kenntnis einer der drei Landessprachen erbringen

d) und ihre Beteiligung am Leben ihrer Aufnahmegemeinschaft nachweisen. Dieser Nachweis kann mit allen rechtlichen Mitteln erbracht werden und enthält Angaben, nach denen der Antragsteller am wirtschaftlichen und/oder soziokulturellen Leben seiner Aufnahmegemeinschaft teilnimmt.

§ 2 - Wenn die in § 1 Nr. 2 Buchstabe *d)* und § 1 Nr. 3 Buchstabe *e)* erwähnte soziale Eingliederung durch einen von einer zuständigen Behörde vorgesehenen Eingliederungskursus nachgewiesen wird und diese zuständige Behörde nicht die zum Zeitpunkt des Antrags für den Hauptwohnort des Antragstellers zuständige Behörde ist, weil der Antragsteller vor Erreichen der in § 1 Nr. 2 Buchstabe *b)* und § 1 Nr. 3 Buchstabe *b)* erwähnten Frist den Hauptwohnort gewechselt und sich auf dem Gebiet einer anderen zuständigen Behörde niedergelassen hat, muss der Antragsteller ebenfalls den Nachweis über die Kenntnis der von der zuständigen Behörde seines Hauptwohnortes im Rahmen des Eingliederungskursus verlangten Sprache erbringen. Dieser Nachweis wird wie der Nachweis über die Kenntnis einer der drei Landessprachen erbracht.

§ 3 - Die Erklärung enthält vor der Unterschrift des Ausländers folgenden vom Ausländer angebrachten handschriftlichen Vermerk: "Ich erkläre, die belgische Staatsangehörigkeit erwerben und die Verfassung, die Gesetze des belgischen Volkes und die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten beachten zu wollen.""

Art. 10 - Artikel 13 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch die Gesetze vom 6. August 1993 und 1. März 2000, einschließlich der Überschrift von Kapitel 3 Abschnitt 2, wird aufgehoben.

Art. 11 - Artikel 14 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 6. August 1993, wird aufgehoben.

Art. 12 - Artikel 15 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 27. Dezember 2006, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 15 - § 1 - Der Ausländer gibt seine Erklärung vor dem Standesbeamten seines Hauptwohnortes ab.

Ist die Schreibweise des Namens oder des Vornamens des Ausländers im Bevölkerungsregister, im Fremdenregister, im Strafregister und/oder in den vorgelegten Dokumenten uneinheitlich, wird der Antrag ausgesetzt, bis die Schreibweise in allen Registern und Dokumenten vereinheitlicht worden ist.

Hat ein Ausländer keinen Namen oder Vornamen, schlägt der Standesbeamte dem Ausländer vor, kostenlos ein Verfahren gemäß dem Gesetz vom 15. Mai 1987 über die Namen und Vornamen einzuleiten; in diesem Fall wird der Antrag ausgesetzt, bis der Ausländer einen Namen und Vornamen hat.

§ 2 - Der Standesbeamte überprüft die Vollständigkeit der Erklärung binnen dreißig Werktagen ab Abgabe der Erklärung.

Ist eine Erklärung unvollständig, bietet der Standesbeamte dem Antragsteller die Möglichkeit an, dem Versäumnis binnen zwei Monaten abzuhelfen. Der Standesbeamte gibt in einem vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass erstellten Formular an, welche Schriftstücke in der Erklärung fehlen.

Ist von der Möglichkeit, dem Versäumnis abzuhelfen, nicht oder nur unzureichend Gebrauch gemacht worden, wird der Antrag für unzulässig erklärt.

Ist der Antrag vollständig und zulässig und ist die in Artikel 238 des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches erwähnte Registrierungsgebühr entrichtet worden, stellt der Standesbeamte eine Empfangsbestätigung aus entweder binnen fünfunddreißig Werktagen ab Abgabe der Erklärung, wenn die Erklärung sofort für vollständig erachtet worden ist, oder binnen fünfzehn Werktagen ab Ablauf der Frist, die dem Ausländer eingeräumt worden ist, um einem Versäumnis abzuhelfen.

Wird ein Antrag für unvollständig erachtet, wird dies per Einschreiben mitgeteilt binnen fünfunddreißig Werktagen ab Abgabe der Erklärung oder binnen fünfzehn Werktagen ab Ablauf der Frist, die dem Ausländer eingeräumt worden ist, um einem Versäumnis abzuhelfen. Eine verspätete Entrichtung der Registrierungsgebühr kann jedoch nicht in Ordnung gebracht werden.

Ist die Empfangsbestätigung oder die Unvollständigkeit der Erklärung nicht fristgerecht notifiziert worden, gilt der Antrag als vollständig. Gegen eine ausdrückliche Unzulässigkeitserklärung kann eine Nichtigkeitsklage vor der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates eingelegt werden wie in Artikel 14 § 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat vorgesehen.

Der König bestimmt auf Vorschlag des Ministers der Justiz durch einen im Ministerrat beratenen Erlass, welche Schriftstücke und Belege dem Antrag beigefügt werden müssen, um den Nachweis zu erbringen, dass die Bedingungen erfüllt sind und die Akte für vollständig erachtet worden ist wie in Absatz 1 vorgesehen.

Spätestens fünf Werktage nach Ausstellung der Empfangsbestätigung übermittelt der Standesbeamte dem Prokurator des Königs beim Gericht Erster Instanz des Amtsbereiches zwecks Stellungnahme eine Kopie der gesamten Akte. Der Prokurator des Königs stellt unverzüglich eine Empfangsbestätigung aus.

Gleichzeitig mit der Übermittlung einer Kopie der gesamten Akte an den Prokurator des Königs sendet der Standesbeamte eine weitere Kopie dem Ausländeramt und der Staatssicherheit zu.

§ 3 - Innerhalb einer Frist von vier Monaten ab dem Datum der in § 2 erwähnten Empfangsbestätigung kann der Prokurator des Königs eine negative Stellungnahme in Bezug auf den Erwerb der belgischen Staatsangehörigkeit abgeben, wenn ein Hindernis vorliegt wegen schwerwiegender persönlicher Fakten, die er in der Begründung seiner Stellungnahme genau angeben muss, oder wenn Grundbedingungen, die er angeben muss, nicht erfüllt sind.

Ist die in § 1 erwähnte Erklärung unter Verstoß gegen § 2 Absatz 8 im Laufe des letzten Monats der Frist verspätet übermittelt worden, wird diese Frist von Amts wegen um einen Monat ab Übermittlung der Akte an den Prokurator des Königs verlängert.

Ist der Prokurator des Königs der Ansicht, keine negative Stellungnahme abgeben zu müssen, übermittelt er dem Standesbeamten eine Bescheinigung darüber, dass er keine negative Stellungnahme abgibt. Die Erklärung wird sofort gemäß Artikel 22 § 4 eingetragen und vermerkt.

Bei Ablauf der eventuell gemäß Absatz 2 verlängerten viermonatigen Frist und mangels negativer Stellungnahme beziehungsweise Übermittlung einer Bescheinigung darüber, dass keine negative Stellungnahme abgegeben wird, wird die Erklärung von Amts wegen gemäß Artikel 22 § 4 eingetragen und vermerkt. In Ermangelung der in § 2 Absatz 8 erwähnten Übermittlung erfolgt die Eintragung jedoch nicht und der Standesbeamte setzt den Betreffenden unmittelbar davon in Kenntnis.

Der Standesbeamte notifiziert dem Betreffenden die Eintragung.

Die Erklärung ist ab der Eintragung wirksam.

§ 4 - Eine negative Stellungnahme des Prokurators des Königs muss mit Gründen versehen sein. Auf Betreiben des Prokurators des Königs wird sie dem Standesbeamten und, per Einschreiben, dem Betreffenden notifiziert.

§ 5 - Der Betreffende kann den Standesbeamten per Einschreiben auffordern, seine Akte dem Gericht Erster Instanz zu übermitteln innerhalb fünfzehn Tagen ab dem Datum des Empfangs der Informationen, die erwähnt sind in:

- Paragraph 3 Absatz 4 letzter Satz,

- der in § 3 erwähnten negativen Stellungnahme.

Nachdem das Gericht Erster Instanz den Betreffenden angehört oder geladen hat, befindet es durch eine mit Gründen versehene Entscheidung über die Begründetheit:

- der nicht erfolgten Eintragung der Erklärung wie in § 3 Absatz 4 letzter Satz erwähnt,

- der in § 3 erwähnten negativen Stellungnahme.

Die Entscheidung wird dem Betreffenden von der Kanzlei des Gerichts Erster Instanz notifiziert. Der Betreffende und der Prokurator des Königs können innerhalb fünfzehn Tagen ab der Notifizierung durch einen an den Appellationshof gerichteten Antrag Berufung gegen die Entscheidung einlegen. Die Verlängerung der Fristen aufgrund der Gerichtsferien erfolgt gemäß Artikel 50 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches.

Der Appellationshof entscheidet darüber, nachdem er die Stellungnahme des Generalprokurators eingeholt und den Betreffenden angehört oder geladen hat.

Ladungen und Notifizierungen erfolgen auf dem Verwaltungsweg.

Der Tenor der formell rechtskräftigen Entscheidung, durch die die negative Stellungnahme für unbegründet erklärt wird, wird auf Betreiben der Staatsanwaltschaft dem Standesbeamten zugeschickt.

Die Erklärung wird sofort gemäß Artikel 22 § 4 eingetragen und vermerkt.

§ 6 - In Ermangelung des in Artikel 11 § 2 Absatz 2 vorgeschriebenen Einverständnisses eines der Eltern- oder Adoptivelternteile kann der andere Eltern- oder Adoptivelternteil dennoch die Erklärung vor dem Standesbeamten des Hauptwohnortes des Kindes abgeben. Dieser teilt sie unmittelbar der Staatsanwaltschaft beim Gericht Erster Instanz des Amtsbereiches mit. Der Prokurator des Königs beurkundet dies unverzüglich.

Das Gericht Erster Instanz entscheidet über die Bewilligung der Erklärung auf Stellungnahme des Prokurators des Königs, nachdem es die Eltern oder Adoptiveltern angehört oder geladen hat. Es bewilligt sie, sofern es der Meinung ist, die Ablehnung des Einverständnisses sei missbräuchlich, und sofern mit der Erklärung kein anderer Zweck verfolgt wird als das Interesse des Kindes, die belgische Staatsangehörigkeit zuerkannt zu bekommen. Die Entscheidung muss mit Gründen versehen werden.

Die Entscheidung wird den Eltern oder Adoptiveltern auf Betreiben des Prokurators des Königs notifiziert. Die Eltern oder Adoptiveltern und der Prokurator des Königs können innerhalb fünfzehn Tagen ab der Notifizierung durch einen an den Appellationshof gerichteten Antrag Berufung gegen die Entscheidung des Gerichts einlegen. Der Appellationshof entscheidet darüber, nachdem er die Stellungnahme des Generalprokurators eingeholt und die Eltern oder Adoptiveltern angehört oder geladen hat.

Ladungen und Notifizierungen erfolgen auf dem Verwaltungsweg.

Der Tenor der formell rechtskräftigen Bewilligungsentscheidung gibt die vollständige Identität des Kindes an; er wird auf Betreiben der Staatsanwaltschaft in das in Artikel 25 angegebene Register des Hauptwohnortes des Kindes übertragen.

Die Erklärung ist ab der Übertragung wirksam."

Art. 13 - Artikel 16 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch die Gesetze vom 6. August 1993 und 1. März 2000, einschließlich der Überschrift von Kapitel 3 Abschnitt 3, wird aufgehoben.

Art. 14 - Artikel 17 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 1. März 2000, einschließlich der Überschrift von Kapitel 3 Abschnitt 4, wird aufgehoben.

Art. 15 - Abschnitt 5 von Kapitel 3 desselben Gesetzbuches wird umnummeriert zu Abschnitt 2.

Art. 16 - Artikel 19 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch die Gesetze vom 1. März 2000 und 27. Dezember 2006, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 19 - § 1 - Zur Beantragung der Einbürgerung muss der Betreffende:

1. das Alter von achtzehn Jahren erreicht haben,

2. sich legal in Belgien aufhalten,

3. Belgien außerordentliche Verdienste im wissenschaftlichen, sportlichen oder soziokulturellen Bereich erwiesen haben oder erweisen können und dadurch einen besonderen Beitrag zur internationalen Ausstrahlung Belgiens leisten können

4. und begründen, weshalb es ihm so gut wie unmöglich ist, die belgische Staatsangehörigkeit durch eine Staatsangehörigkeitserklärung gemäß Artikel 12*bis* zu erwerben.

Um sich auf außerordentliche Verdienste berufen zu können, muss der Betreffende zur Vermeidung der Unzulässigkeit Folgendes nachweisen können:

1. bei außerordentlichen Verdiensten im wissenschaftlichen Bereich: ein Doktorat,

2. bei außerordentlichen Verdiensten im sportlichen Bereich: internationale Auswahlkriterien oder vom BOIK auferlegte Kriterien für Europameisterschaften, Weltmeisterschaften oder Olympische Spiele erfüllt haben oder sich in dem Fall befinden, wo der Verband der betreffenden Disziplin der Ansicht ist, dass er für Belgien einen Mehrwert darstellen kann im Hinblick auf die Qualifikationsrunde zu oder die Endrunde von Europameisterschaften, Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen,

3. bei außerordentlichen Verdiensten im soziokulturellen Bereich: die Endauswahl eines internationalen Kulturwettbewerbs erreicht haben oder eine internationale Auszeichnung wegen Verdiensten im kulturellen Bereich oder aufgrund seines sozialen und gesellschaftlichen Einsatzes erhalten haben.

§ 2 - Die Einbürgerung kann ebenfalls von einem Ausländer beantragt werden, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, in Belgien aufgrund der dort geltenden internationalen Abkommen die Eigenschaft eines Staatenlosen hat und sich seit mindestens zwei Jahren legal in Belgien aufhält."

Art. 17 - Artikel 21 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 13. April 1995 und abgeändert durch die Gesetze vom 22. Dezember 1998 und 27. Dezember 2006, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 21 - § 1 - Der Einbürgerungsantrag wird an den Standesbeamten des Ortes, wo der Betreffende seinen Hauptwohnort hat, oder an die Abgeordnetenkammer gerichtet.

Antragsformulare, deren Inhalt auf Vorschlag des Ministers der Justiz vom König bestimmt wird, sind bei den Gemeindeverwaltungen erhältlich.

Der König bestimmt auf Vorschlag des Ministers der Justiz, welche Schriftstücke und Belege dem Antrag beigefügt werden müssen, um den Nachweis zu erbringen, dass die in Artikel 19 vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind. Der Antragsteller kann seinem Antrag alle Unterlagen beifügen, die er zur Unterstützung seines Antrags für nützlich hält.

Das Antragsformular wird vom Antragsteller unterzeichnet, der vor seiner Unterschrift folgenden handschriftlichen Vermerk anbringt:

"Ich erkläre, die belgische Staatsangehörigkeit erwerben und die Verfassung, die Gesetze des belgischen Volkes und die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten beachten zu wollen."

§ 2 - Ist die Schreibweise des Namens oder des Vornamens des Ausländers im Bevölkerungsregister, im Fremdenregister, im Strafregister und/oder in den vorgelegten Dokumenten uneinheitlich, wird der Antrag ausgesetzt, bis die Schreibweise in allen Registern und Dokumenten vereinheitlicht worden ist.

Hat ein Ausländer keinen Namen oder Vornamen, schlägt der Standesbeamte oder die Abgeordnetenkammer dem Ausländer vor, kostenlos ein Verfahren gemäß dem Gesetz vom 15. Mai 1987 über die Namen und Vornamen einzuleiten; in diesem Fall wird der Antrag ausgesetzt, bis der Ausländer einen Namen und Vornamen hat.

§ 3 - Der Standesbeamte oder die Abgeordnetenkammer stellt für den Einbürgerungsantrag eine Empfangsbestätigung aus, wenn die Akte für vollständig erachtet wird und die in Artikel 238 des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches erwähnte Registrierungsgebühr entrichtet worden ist.

§ 4 - Der Einbürgerungsantrag wird gegenstandslos, wenn nach Einreichung des Antrags der Antragsteller sich nicht mehr legal in Belgien aufhält oder seinen Hauptwohnort nicht mehr länger in Belgien hat.

§ 5 - Wird der Einbürgerungsantrag an den Standesbeamten gerichtet, übermittelt dieser den Einbürgerungsantrag und die in § 1 Absatz 3 erwähnten Aktenstücke, die ihm übermittelt worden sind, innerhalb fünfzehn Tagen ab Empfang des Einbürgerungsantrags der Abgeordnetenkammer.

Die Abgeordnetenkammer stellt dem Antragsteller eine Empfangsbestätigung aus, in der die Vollständigkeit der Antragsakte bestätigt wird. Spätestens fünf Werktage nach Einreichung des Einbürgerungsantrags leitet die Abgeordnetenkammer eine Kopie dieses Antrags, der eine Kopie der Empfangsbestätigung beigefügt ist, an die Staatsanwaltschaft beim Gericht Erster Instanz des Hauptwohnortes des Antragstellers, an das Ausländeramt und an die Staatssicherheit weiter, damit sie binnen vier Monaten eine Stellungnahme abgeben in Bezug auf die in Artikel 19 vorgesehenen Kriterien, auf die in Artikel 15 § 3 vorgesehenen Umstände und auf weitere Sachverhalte, über die die Kammer informiert werden möchte. Der Prokurator des Königs, das Ausländeramt und die Staatssicherheit stellen unverzüglich eine Empfangsbestätigung aus.

Wenn die Weiterleitung des Einbürgerungsantrags durch die Abgeordnetenkammer nicht innerhalb der in Absatz 2 vorgeschriebenen Frist erfolgt und wenn sie im Laufe des letzten Monats der Frist erfolgt, wird diese Frist von Amts wegen um einen Monat ab Weiterleitung an die in Absatz 2 erwähnten drei Instanzen verlängert.

Die Stellungnahme gilt als günstig, wenn die Staatsanwaltschaft, das Ausländeramt und die Staatssicherheit innerhalb einer Frist von vier Monaten ab Einreichung einer vollständigen Antragsakte bei der Abgeordnetenkammer, eventuell verlängert gemäß Absatz 3, keine Bemerkungen machen.

Die Abgeordnetenkammer befindet gemäß den in ihrer Ordnung bestimmten Modalitäten über die Verleihung der Einbürgerung. Die Eingliederung und die Kenntnis einer der drei Landessprachen sind dabei wichtige Faktoren, die von der Einbürgerungskommission in ihrer Ordnung näher ausgearbeitet werden.

§ 6 - Der Einbürgerungsakt, der durch die Abgeordnetenkammer verabschiedet und auf Vorschlag des Ministers der Justiz vom König sanktioniert worden ist, wird im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht. Dieser Akt ist ab dem Tag dieser Veröffentlichung wirksam."

Art. 18 - Artikel 22 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 27. Dezember 2006, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 Nr. 2 wird durch folgenden Satz ergänzt: "; wenn dieser Erwerb beziehungsweise diese Wiedererlangung nicht unmittelbar auf die Verzichtserklärung folgt, durch die der Betreffende außerdem staatenlos würde, wird diese Erklärung erst rechtlich wirksam zum Zeitpunkt des tatsächlichen Erwerbs oder der tatsächlichen Wiedererlangung der ausländischen Staatsangehörigkeit".

2. In § 1 Nr. 7 werden die Wörter "von Artikel 23" durch die Wörter "der Artikel 23 und 23/1" ersetzt.

3. In § 4 erster Satz werden die Wörter "des Betreffenden" durch die Wörter "des Abgebers der Erklärung" ersetzt.

4. In § 4 wird der Satz "Ferner werden diese Erklärungen am Rande der in Belgien ausgefertigten oder übertragenen Geburtsurkunde vermerkt." aufgehoben.

Art. 19 - Artikel 23 § 1 Nr. 1 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 27. Dezember 2006, wird wie folgt ersetzt:

"1. wenn sie die belgische Staatsangehörigkeit infolge betrügerischen Verhaltens, durch falsche Informationen, Urkundenfälschung und/oder Verwendung falscher oder gefälschter Dokumente, durch Identitätsbetrug oder durch Betrug bei Erlangung des Aufenthaltsrechts erworben haben,".

Art. 20 - In Kapitel 4 desselben Gesetzbuches wird ein Artikel 23/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 23/1 - § 1 - Belgiern, die ihre Staatsangehörigkeit nicht von einem Elternteil haben, der am Tag ihrer Geburt Belgier war, und Belgiern, denen die Staatsangehörigkeit nicht aufgrund von Artikel 11 § 1 Absatz 1 Nrn. 1 und 2 zuerkannt worden ist, kann die belgische Staatsangehörigkeit auf Antrag der Staatsanwaltschaft vom Richter aberkannt werden:

1. wenn sie als Täter, Mittäter oder Komplize zu einer Gefängnisstrafe von mindestens fünf Jahren ohne Aufschub verurteilt worden sind für eine Straftat, die erwähnt ist in den Artikeln 101 bis 112, 113 bis 120*bis*, 120*quater*, 120*sexies*, 120*octies*, 121 bis 123, 123*ter*, 123*quater* Absatz 2, 124 bis 134, 136*bis*, 136*ter*, 136*quater*, 136*quinquies*, 136*sexies* und 136*septies*, 137, 138, 139, 140, 141, 331*bis*, 433*quinquies* bis 433*octies*, 477 bis 477*sexies* und 488*bis* des Strafgesetzbuches und in den Artikeln 77*bis*, 77*ter*, 77*quater* und 77*quinquies* des Ausländergesetzes, sofern die ihnen zur Last gelegten Taten innerhalb zehn Jahren ab dem Tag der Erlangung der belgischen Staatsangehörigkeit begangen worden sind, außer was die in den Artikeln 136*bis*, 136*ter* und 136*quater* des Strafgesetzbuches erwähnten Straftaten betrifft,

2. wenn sie als Täter, Mittäter oder Komplize zu einer Gefängnisstrafe von mindestens fünf Jahren ohne Aufschub verurteilt worden sind für eine Straftat, deren Begehen durch den Besitz der belgischen Staatsangehörigkeit offensichtlich erleichtert worden ist, sofern die Straftat innerhalb fünf Jahren ab dem Tag der Erlangung der belgischen Staatsangehörigkeit begangen worden ist,

3. wenn sie die belgische Staatsangehörigkeit gemäß Artikel 12*bis* Nr. 3 durch Eheschließung erworben haben und die Ehe für nichtig erklärt worden ist, weil eine Scheinehe nach Artikel 146*bis* des Zivilgesetzbuches vorliegt, vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 201 und 202 des Zivilgesetzbuches.

§ 2 - Der Richter spricht die Aberkennung nicht aus, wenn der Betreffende dadurch staatenlos würde, es sei denn, die Staatsangehörigkeit ist infolge betrügerischen Verhaltens, durch falsche Informationen oder durch Verheimlichung rechtserheblicher Tatsachen erworben worden. In diesem Fall räumt der Richter dem Betreffenden eine angemessene Frist ein, damit er versuchen kann, die Staatsangehörigkeit seines Herkunftslandes wiederzuerlangen.

§ 3 - Wenn das Urteil, mit dem die Aberkennung der belgischen Staatsangehörigkeit verkündet wird, formell rechtskräftig geworden ist, wird der Tenor, der die vollständige Identität des Betreffenden angeben muss, vom Standesbeamten des Hauptwohnortes des Betreffenden in Belgien oder in Ermangelung dessen vom Standesbeamten von Brüssel in das in Artikel 25 erwähnte Register übertragen.

Die Aberkennung ist ab der Übertragung wirksam.

§ 4 - Wem die belgische Staatsangehörigkeit aufgrund des vorliegenden Artikels aberkannt worden ist, kann nur durch Einbürgerung wieder Belgier werden."

Art. 21 - Artikel 24 desselben Gesetzbuches wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1, ersetzt durch das Gesetz vom 6. August 1993 und abgeändert durch das Gesetz vom 1. März 2000, werden die Wörter "und während der letzten zwölf Monate vor der Erklärung seinen Hauptwohnort in Belgien gehabt hat" durch die Wörter ", er seit mindestens zwölf Monaten seinen Hauptwohnort in Belgien hat auf der Grundlage eines ununterbrochenen legalen Aufenthalts und ihm zum Zeitpunkt der Erklärung der Aufenthalt für unbegrenzte Dauer gestattet oder erlaubt ist" ersetzt.

2. In Absatz 2, ersetzt durch das Gesetz vom 22. Dezember 1998, werden die Wörter "die letzte Bedingung nicht erfüllt oder ist" gestrichen.

Art. 22 - Artikel 25 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 1. März 2000, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "der Artikel 12*bis*, 13 bis 17 und 24" durch die Wörter "der Artikel 12*bis*, 15 und 24" ersetzt.

2. Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

KAPITEL 3 — *Abänderungen des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches*

Art. 23 - In Titel I des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches wird die Überschrift von Kapitel 18 wie folgt ersetzt:

"KAPITEL 18 — Sondergebühr auf die Staatsangehörigkeit, Adelsbriefe und Genehmigungen zur Namens- oder Vornamensänderung".

Art. 24 - In Artikel 237 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 24. Dezember 1999, werden zwischen den Wörtern "wird auf" und dem Wort "Adelsbriefe" die Wörter "die Staatsangehörigkeit," eingefügt.

Art. 25 - In demselben Gesetzbuch wird Abschnitt 1, der Artikel 238 umfassen wird, mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

"Abschnitt 1 — Staatsangehörigkeit

Art. 238 - Auf Verfahren zum Erwerb der belgischen Staatsangehörigkeit, die in Kapitel 3 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit vorgesehen sind, wird eine Gebühr erhoben.

Die Gebühr beläuft sich auf 150 EUR.

Die Gebühr ist vor Einreichung des Antrags oder Abgabe der Erklärung zu entrichten."

Art. 26 - Artikel 249 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 15. Mai 1987 und abgeändert durch das Gesetz vom 5. Juli 1998 und den Königlichen Erlass vom 20. Juli 2000, wird durch einen Paragraphen 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 4 - Die Gebühr wird nicht geschuldet bei einer in den Artikeln 15 und 21 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit erwähnten Namens- oder Vornamensänderung."

KAPITEL 4 — *Abänderungen des Gerichtsgesetzbuches*

Art. 27 - In Artikel 569 des Gerichtsgesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 2. Juni 2010, wird Nr. 22 wie folgt ersetzt:

"22. über Erklärungen nach den Artikeln 11 § 2 und 12*bis* des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit und über Erklärungen und Anträge aufgrund der Artikel 24, 26 und 28 desselben Gesetzbuches,".

Art. 28 - Artikel 604 desselben Gesetzbuches wird wie folgt ersetzt:

"Art. 604 - Unbeschadet der in Artikel 23/1 § 1 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit erwähnten Fälle erkennt der Appellationshof über Klagen auf Aberkennung der Staatsangehörigkeit."

Art. 29 - Artikel 628 Nr. 9 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 1. März 2000, wird wie folgt abgeändert:

1. Die Wörter "Artikel 11*bis*" werden durch die Wörter "Artikel 11 § 2" ersetzt.

2. Die Wörter "wenn es sich um einen in Artikel 12*bis* erwähnten Antrag oder um aufgrund der Artikel 15 bis 17, 24, 26 und 28 desselben Gesetzbuches abgegebene Erklärungen handelt" werden durch die Wörter "wenn es sich um eine Erklärung nach Artikel 12*bis* oder um Erklärungen oder Anträge aufgrund der Artikel 24, 26 und 28 desselben Gesetzbuches handelt" ersetzt.

KAPITEL 5 — *Abänderungen des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht*

Art. 30 - In Artikel 36 des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht wird Absatz 2 durch die Wörter "oder einen Antrag auf der Grundlage der Artikel 15 und 21 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit eingereicht haben" ergänzt.

Art. 31 - In Artikel 38 desselben Gesetzbuches wird zwischen Absatz 1 und Absatz 2 ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Die freiwillige Änderung des Namens oder des Vornamens im Rahmen des Erwerbs der belgischen Staatsangehörigkeit, die in den Artikeln 15 und 21 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit erwähnt ist, wird durch belgisches Recht geregelt."

KAPITEL 6 — *Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen*

Art. 32 - § 1 - Vorliegendes Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft mit Ausnahme der Artikel 18 bis 22, die am Tag der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft treten.

§ 2 - Vor dem 1. Januar 2013 eingereichte Anträge und Erklärungen unterliegen weiter den zuvor anwendbaren Bestimmungen. Die Artikel 22, 23, 23/1, 24 und 25 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit, so wie abgeändert durch die Artikel 18 bis 22 des vorliegenden Gesetzes, sind jedoch sofort anwendbar auf anhängige Anträge und Erklärungen.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 4. Dezember 2012

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C − 2013/00201]

10 DECEMBRE 2012. — Loi modifiant l'article 124 de la loi du 25 juin 1992 sur le contrat d'assurance terrestre en ce qui concerne la réduction de capital d'une assurance vie en cas de succession. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 10 décembre 2012 modifiant l'article 124 de la loi du 25 juin 1992 sur le contrat d'assurance terrestre en ce qui concerne la réduction de capital d'une assurance vie en cas de succession (*Moniteur belge* du 11 janvier 2013).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C − 2013/00201]

10 DECEMBER 2012. — Wet tot wijziging van artikel 124 van de wet van 25 juni 1992 op de landverzekeringsovereenkomst betreffende de inkorting van het kapitaal van een levensverzekering in geval van erfopvolging. — Duitse vertaling

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 10 december 2012 tot wijziging van artikel 124 van de wet van 25 juni 1992 op de landverzekeringsovereenkomst betreffende de inkorting van het kapitaal van een levensverzekering in geval van erfopvolging (*Belgisch Staatsblad* van 11 januari 2013).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C − 2013/00201]

10. DEZEMBER 2012 — Gesetz zur Abänderung von Artikel 124 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag, was die Herabsetzung des Kapitals einer Lebensversicherung im Fall einer Erbschaft betrifft — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 10. Dezember 2012 zur Abänderung von Artikel 124 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag, was die Herabsetzung des Kapitals einer Lebensversicherung im Fall einer Erbschaft betrifft.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

10. DEZEMBER 2012 — Gesetz zur Abänderung des Artikels 124 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag, was die Herabsetzung des Kapitals einer Lebensversicherung im Fall einer Erbschaft betrifft

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Artikel 124 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag wird wie folgt ersetzt:

«Art. 124 - Zurückführung oder Herabsetzung beim Tod des Versicherungsnehmers

Beim Tod des Versicherungsnehmers unterliegt die Versicherungsleistung gemäß dem Zivilgesetzbuch der Herabsetzung und, insofern der Versicherungsnehmer es ausdrücklich angegeben hat, der Zurückführung. »

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 10. Dezember 2012

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM